



gemeinde

Bramberg am Wildkogel

Dorfstraße 100 | 5733 Bramberg am Wildkogel
Telefon +43 (0)6566 7237 | Fax +43 (0)6566 7237-37
gemeinde@bramberg.at | www.bramberg.at

FRIEDHOFSORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bramberg am Wildkogel hat nachstehende FRIEDHOFSORDNUNG beschlossen.

PRÄAMBEL

Der Friedhof der Gemeinde Bramberg am Wildkogel ist eine religiöse und kulturelle Stätte, in welcher die Bewohner unseres Ortes ihre letzte Ruhe finden. Die Pflege und Behandlung soll deshalb eine dementsprechende sein. Er soll Zeugnis über die Verbundenheit und die geistige Einstellung der Lebenden unserer Gemeinde zu den Toten geben. Um dem Friedhof das Merkmal einer solchen Stätte zu geben, hat die Gemeindevertretung diese Friedhofsordnung beschlossen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof steht zum überwiegenden Teil im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Bramberg am Wildkogel und wurde von der Gemeinde Bramberg am Wildkogel zum Betrieb des Friedhofes angepachtet. Der restliche Teil steht im Eigentum der Gemeinde Bramberg am Wildkogel.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Bramberg am Wildkogel. Für die anfallenden Arbeiten und laufenden Geschäfte kann ein Friedhofsverwalter bestellt werden.
2. Von der Gemeindeverwaltung ist ein Plan mit sämtlichen Grabstätten anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburtsdaten, Sterbedaten, Beerdigungsdaten und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.
3. Das Verzeichnis kann automationsunterstützt geführt werden.

§ 3

1. Für das Verfahren nach dieser Friedhofsordnung – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie die Gemeindeverordnung 1994, jeweils in der aktuellen Fassung, anzuwenden.

2. Wo in dieser Friedhofsordnung der Gemeinde oder bestimmten Organen der Gemeinde einschließlich des Sprengelarztes als Totenbeschauer eine Zuständigkeit eingeräumt ist, fällt diese in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Soweit nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Vollziehung der bezüglichlichen Bestimmungen des zit. Gesetzes sowie dieser Friedhofsordnung dem Bürgermeister, welcher sich des Gemeindeamtes als Friedhofsverwaltung bedienen kann.
3. Mit dem Ausdruck „Friedhofsverwaltung“ in dieser Friedhofsordnung ist stets die Gemeindeverwaltung gemeint.

§ 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten;
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 14 Abs. 4 in der Grabstätte dieses Friedhofes haben.
2. Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht.
3. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeindevorstellung.

§ 5

1. Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur auf Grund eines von dieser Verwaltung ausgestellten GRABSTÄTTENZUWEISUNGSBESCHIDES durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen bzw. Angehörigen zur Erlangung dieser Genehmigung vorzulegen.
2. Zur Öffnung der Grabstätte ist der jeweilige Grabstein mitsamt der Einfassung vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und außerhalb des Friedhofbereiches zu lagern.

2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Die Bestattungsanlage (Friedhof) ist öffentlich und für den Besuch der Grabstätten dauernd geöffnet.

§ 7

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und zu kleiden.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes sind verboten:

- a) Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen;
- b) das Mitbringen von Tieren;
- c) das Lärmen und Rad fahren;
- d) das Verteilen von Drucksorten;
- e) das Feilbieten von Waren so wie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- f) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

§ 9

Die Verrichtung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

3. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 10

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Normalgräber;
- b) Gräber, welche das Maß eines Normalgrabes überschreiten;
- c) ErdUrnengräber.

§ 11

1. Die Belegung der einzelnen Grabstätten hat nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
2. Wahlmöglichkeiten:
 - a) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Friedhofsteil zu wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung zur Bestattung kein Gebrauch gemacht oder kann wegen Überfüllung eine Bestattung in einem Friedhofsteil nicht erfolgen, hat die Beisetzung in einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Friedhofsteil zu erfolgen.
 - b) Grabquartiere: Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sind der Gräberplan und das Grabschema in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 12 Abs. 1)
3. Durch die Tieferbettung sind zwei bzw. vier Beisetzungen möglich.

§ 12

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Normalgräber:	Länge: 2,60 m	Breite: 1,40 m
b) Doppelgräber:	Länge: 2,60 m	Breite: 2,10 m
c) Erd-Urnengräber:	Länge: 1,50 m	Breite: 1,00 m
2. Die Gräberumrandung samt Grabkreuz bzw. Grabstein darf folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Normalgrab:	Länge: 1,30 m	Breite: 0,80 m
b) Doppelgrab:	Länge: 1,30 m	Breite: 1,00 m
c) Erd-Urnengrab:	Länge: 0,90 m	Breite: 0,60 m

4. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 13

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung.
4. Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
5. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf

- a) Bestattung von Leichen und Leichenteilen
 - b) Beisetzung von Urnen
 - c) die Ausgestaltung (Grabmal, Bepflanzung, usw.) der Grabstelle sowie
 - d) die Pflicht, die Grabstelle in Stand zu halten.
6. In Gräbern, in denen eine Tieferbettung möglich ist, können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) benannten Personen.
7. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Gemeindevorsteherung bewilligen.

§ 14

Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Zum Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Die Benützungsfrist durch die im Grabstättenzuweisungsbescheid vermerkten Person beträgt demnach für alle Grabstellen 10 Jahre.

§ 15

1. Die im § 15 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, so lange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

§ 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist nicht veräußerlich.
2. Die Übertragung von Benützungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungsrechtes an den Erwerber zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
3. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
4. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht an der Grabstelle der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 17

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde;
 - c) bei Verzicht, so weit keine nach § 17 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen;
 - d) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - e) bei Schließung oder Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen und gehen die baulichen Anlagen (insbesondere Grabmäler) sowie Bepflanzungen usw. an die Friedhofsverwaltung über, wenn sie der letzte Benützungsberechtigte nicht innerhalb von 2 Monaten entfernt hat.

5. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 18

1. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze:

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Deshalb sind die Grabstellen möglichst bald, spätestens aber 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Grabmieter verantwortlich.

Jede Grabstätte ist unbeschadet den besonderen Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Gärtnerische Gestaltung:

- a) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu pflegen. In begründeten Fällen kann eine entsprechende Verlängerung genehmigt werden. (s. § 13)
- b) Die Anlage von Grabhügeln ist untersagt. Die Grabstellen dürfen nicht mit solchen Pflanzen oder Bäumen bepflanzt werden, die andere Grabstellen, Wege oder die Friedhofsmauer beeinträchtigen.
- c) Das Gras, welches zwischen den Grabstellen wächst, muss von den Grabmietern entfernt und in die hierfür vorgesehene Mülldeponie verbracht werden.
- d) Das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen ist nicht gestattet.
- e) Die Verwendung von Kunstblumen, nicht heimisch oder exotisch wirkenden Gehölzern, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,60 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- f) Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist nicht statthaft. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, die Grabbenützungsberechtigten aufzufordern, diesen Bestimmungen nicht entsprechende Gefäße binnen einer Woche zu entfernen; so fern dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sind die Bediensteten der Friedhofsverwaltung berechtigt, derartige Gefäße zu entfernen.
- g) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen an Stelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht statthaft.
- h) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen und ist ordnungsgemäß zu erhalten. Die Urnenwand darf weder bepflanzt noch für die Anbringung von Kerzenhaltern, Weihwassergefäßen, etc. verwendet werden. Dafür ist ausschließlich die der Urnenwand vorgelagerte Umrandung zu verwenden. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- i) Verwelkte Blumen, Kerzen rückstände und Lichthülsen sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- j) Die Entsorgung der Kränze und Gestecke nach Beerdigungen übernimmt gegen Gebühr die Gemeinde.
- k) Brennende Kerzen sind so aufzustellen, dass das Entstehen einer Brandgefahr nicht möglich ist.
- l) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Bepflanzungen gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist, in das Eigentum der Gemeinde über.

Grabmäler:

- a) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- b) Die Aufstellung eines Grabmales ist an die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung gebunden.

- c) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen, baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- d) Für die Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales ist von den Angehörigen eine planliche Darstellung des künftigen Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- e) Der Grabhersteller (Steinmetz) muss sich von der erteilten Genehmigung überzeugen.
- f) Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt werden oder den vorgeschriebenen Richtlinien nicht entsprechen, sind umgehend zu entfernen bzw. werden auf Kosten und Risiko des Grabmalherstellers entfernt.
- g) Grabsteine und Grabkreuze aus Eisen oder Holz dürfen die Höhe von 1,80 m, bei Erd-Urnengräbern 1,20 m, nicht überschreiten.
- h) Als Materialien für Grabmäler sind Naturstein, Eisen und Bronze zugelassen. Nicht zugelassen sind Glas, Porzellan, Blech, Kunststoff, Inschriften und Bilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.
- i) Alle Grabmäler sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft gesichert sind. Der Grabmieter haftet für alle Schäden, die durch sein Grabmal verursacht werden (z. B. Umstürzen eines Grabsteines).
- j) Aufwendige und elektrische Beleuchtungskörper, so weit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden, sind nicht gestattet.
- k) Bei Grabmälern, die ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigung aufgestellt wurden und bei Grabmälern, die wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, hat die Friedhofsverwaltung dem Benutzungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, das Grabmal unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat, zu entfernen. So fern diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Grabmal von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und Risiko des Benutzungsberechtigten entfernt werden.
- l) Grabmäler, die umzustürzen drohen, kann die Friedhofsverwaltung sofort entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des entfernten Grabmales unverzüglich aufzufordern, dieses zu übernehmen.
- m) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Grabmales sind vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) binnen einem Monat an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Nichtbeachtung der Aufforderung bewirkt den Verfall zu Gunsten der Gemeinde.

2. Besondere Gestaltungsgrundsätze:

- a) Für Grabmäler aus Stein sind tunlichst Natursteine (ausgenommen Findlinge) zu verwenden.
- b) Holzgrabdenkmale: Das Grabdenkmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Lackierungen sind nicht statthaft.
- c) Gegossene Grabdenkmale: Die Beschriftung gegossener Stahl und Bronzegrabdenkmäler kann mitgegossenen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet. Sockel unterliegen den Anforderungen von Grabmälern.
- d) Geschmiedete Grabdenkmale: Es sind nur niedrige Sockel aus Granit mit einer Höhe bis max. 50 cm zulässig. Der Sockel darf nicht in glatter Form, sondern naturbelassenem Zustand, errichtet werden. Auf diesem Granitsockel ist ein geschmiedetes Grabkreuz zu situieren. Das Grabkreuz darf die Breite des Granitsockels keinesfalls überschreiten. Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Unnatürliche Grabgestaltungen sind zu unterlassen Grundsätzlich sind Ausnahmen zulässig, es bedarf jedoch einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

6. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

Für die Einsargung darf nur solches Sarg- und Auskleidungsmaterial verwendet werden, welches eine einwandfreie Verwesung der Leiche zulässt.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt nicht für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m gelagert worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg auf diese Tiefe zu legen.

§ 22

1. Die Tiefe der Gräber bis zur Grabsohle hat 2,50 m zu betragen.
2. Aschenreste (Urnen) sind in verschlossenen Behältnissen
 - a) in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m (die Situierung der Urne in einer Grabstätte hat jeweils links oben zu geschehen) bzw.
 - b) in eigenen Urnengräbern beizusetzen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. des Gerichtes.

7. FRIEDHOFSKAPELLE

§ 24

Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung Verstorbener sowie zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 25

Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung, nach Anhörung des Sprengelarztes, geöffnet werden.

§ 26

1. Das Überführen der Leichen in die Friedhofskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
2. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt zu gebenden Zeiten zugänglich.
3. Die Namen der jeweils in der Friedhofskapelle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen.
4. Um dem aufgebahrten Toten die letzte Ehre zu erweisen und den betroffenen Angehörigen zu kondolieren wird gebeten, dass die Angehörigen an den Aufbahrungstagen jeweils von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr anwesend sind.

8. GEWERBLICHE ANLAGEN

§ 27

1. Steinmetze, Gärtner, usw. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbebetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
2. Für Schäden an Wegen und Anlagen hat der Schädiger aufzukommen.
3. Die Gewerbebetreibenden dürften auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Alles anfallende Material, welches bei der Errichtung einer Grabstelle anfällt, muss vom Errichter gründlich beseitigt werden.
4. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

9. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 28

1. Im Friedhof bestehen dzt. Grabmäler, deren Ausmaß in der Breite das eines Einzel-/Doppelgrabes gem. § 12 übersteigt. Dem Eigentümer (Verfügungsberechtigten) einer solchen Grabstätte wird gestattet, vorläufig das Grab in der bisherigen Breite im Friedhof zu belassen.
2. Die Eigentümer (Verfügungsberechtigten) sind jedoch verpflichtet, das Grabmal innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren an die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung anzupassen, da eine Verlängerung des Benützungsrechtes gem. § 16 für derartige Grabstätten nicht möglich ist.

10. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

1. Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung, soweit sie Übertretungen ortspolizeilicher Ordnungsvorschriften sind, werden nach den jeweils geltenden Sätzen mit Geldstrafen oder mit Arrest geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 in ggw. Fassung und werden nach den dort festgesetzten Strafsätzen geahndet.
3. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung bzw. im jeweiligen Beschluss der Gemeindevertretung über Gemeindesteuern, -abgaben und privatrechtliche Entgelte festgelegt.
4. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen (auch nicht für Dachlawinen), Diebstahl oder Zerstörung, welche, von wem auch immer, an Grabstätten verursacht werden.

§ 30

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte Friedhofsordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Hannes Enzinger

